

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis



Information

gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte hat Ihnen einen **Fragebogen** zugesandt, um fehlende Daten zur Führung der Kaufpreissammlung bei Ihnen zu erheben. Hierbei werden auch personenbezogene Daten von Ihnen erhoben. Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Datenschutzhinweise.

Verantwortlich für die Datenerhebung	Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis Die / der Vorsitzende Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim Tel.: 02271/83-16210 E-Mail: gutachterausschuss@rhein-erft-kreis.de
Datenschutzbeauftragte(r) des Rhein-Erft-Kreises	Rhein-Erft-Kreis, Datenschutz Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim Tel.: 02271/83-13013 E-Mail: datenschutz@rhein-erft-kreis.de
Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung	Ihre personenbezogenen Daten werden erhoben, um statistische Werte ableiten zu können, die für den Immobilienmarkt und die Verkehrswertermittlung von bebauten und unbebauten Grundstücken notwendig sind. Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten finden sich in: § 193 ff. BauGB (Baugesetzbuch), §§ 33 und 45 GrundWertVO NRW (Grundstückswertermittlungsverordnung NRW), Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO.
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	Ihre personenbezogenen Daten wie Name, Vorname, E-Mail-Adresse und Telefonnummer, werden nur intern genutzt und nicht an Dritte weitergegeben. Die erhobenen Grundstücksdaten (Gemarkung, Flur, Flurstück, Kaufpreis, Baujahr, Wohnfläche etc.) werden ggf. nach Maßgabe des § 195 BauGB und des § 34 GrundWertVO NRW an öffentlich bestellte, vereidigte oder zertifizierte Sachverständige zur Begründung ihrer Gutachten oder, wenn jemand ein berechtigtes Interesse darlegen kann und die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zugesichert wird, weitergegeben.
Dauer der Speicherung	Die personenbezogenen Daten wie Name, Vorname, E-Mail-Adresse und Telefonnummer, werden nur temporär vorgehalten und nach einem Jahr, spätestens jedoch zum 01.03. des Folgejahres, gelöscht. Die erhobenen Grundstücksdaten werden dauerhaft gespeichert.
Rechte der betroffenen Person	Bei der Erhebung personenbezogener Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu: <ul style="list-style-type: none">• Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten• Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen• Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten• Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen
Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in NRW Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf Tel. 0211 38424-0 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Internet: www.ldi.nrw.de
Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten	Sie sind zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten verpflichtet. Diese Pflicht ergibt sich aus dem § 197 Abs. 1 des BauGB. Hier heißt es: „Der

	<p>Gutachterausschuss kann ... schriftliche Auskünfte von ... Personen einholen, die Angaben über das Grundstück ... machen können. Er kann verlangen, dass Eigentümer ...die zur Führung der Kaufpreissammlung ... notwendigen Unterlagen vorlegen.“</p>
--	---